

Hygienekonzept (Stand 19.07.2021)

1. Vorbemerkungen

Das Jugendhaus Schloss Einsiedel dient der Unterbringung von Jugendgruppen zur Förderung von Bildung, Erziehung sowie der Jugendhilfe. Jungen Menschen soll Möglichkeit zur sinnvollen und erlebnisreichen Freizeitgestaltung geboten werden.

Daneben betreibt das Kuratorium die Wandererraststätte sonn- und feiertags mit ehrenamtlichen Teams im Zeitraum vom 01.05. bis 31.10. Mit der Wandererraststätte möchte das Kuratorium Besucherinnen und Besucher mit Gastfreundschaft und Gemeinschaft ansprechen. Aufgrund der hohen Auflagen bleibt die Wandererraststätte daher einstweilen geschlossen, so dass im vorliegenden Konzept keine besonderen Hygienebestimmungen für die Wandererraststätte aufgenommen wurden.

Im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie gelten für das Jugendhaus Schloss Einsiedel und die Wandererraststätte folgende gesetzlichen Regelungen:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25.06.2021
- Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 30.06.2021

Die in diesen Verordnungen definierten Hygieneregeln sind umzusetzen und daher auch zwingender Bestandteil des Hygienekonzeptes. Im Rahmen der Erstellung Hygienekonzeptes finden vorrangig die CoronaVO und die CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit Berücksichtigung. Die jeweiligen Stufenpläne dieser Verordnungen sind Teil dieses Hygienekonzeptes und als Anlage beigefügt.

Das Kuratorium hat das OP-Team beauftragt, dieses Hygienekonzept zu entwickeln. Das Kuratorium hat das Hygienekonzept am 23.06.2020 beraten und die Geschäftsführung beauftragt, das Konzept nach Beteiligung der MAV

in Kraft zu setzen. Die weitere Überarbeitung des Hygienekonzeptes erfolgt durch das OP-Team. Die letzte Überarbeitung erfolgte am 19.07.2021.

Bei den allgemeinen Kontaktbeschränkungen bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl und der Haushalte unberücksichtigt gemäß § 7 Abs. 3 der Corona-Verordnung BW. Ein entsprechender Impfnachweis oder Genesennachweis ist vorzulegen.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Grundsätzlich gelten die jeweils aktuell allgemein bekannten Hygieneregeln gemäß Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Im Übrigen sind die Hygieneregeln gemäß Aushang zu beachten.

Wir verzichten auf Umarmungen, Händeschütteln und Berührungen. (So gerne wir unseren Gästen auch die Hände schütteln würden!).

Wir sorgen für eine ausreichende Handhygiene und bitten die Hände mindestens 20 Sekunden lang mit Flüssigseife zu waschen. Handdesinfektionsmittel werden nur dann eingesetzt, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.

Wir bitten mit den Händen nicht in das Gesicht zu fassen; insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.

Wir halten die Hust-/Niesetikette ein, in dem wir die Ellenbeuge oder Einmaltaschentücher verwenden und halten beim Niesen, Schnäuzen oder Husten den größtmöglichen Abstand zu anderen Personen ein. Einmaltaschentücher werden sofort entsorgt.

Alle Personen waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände oder nehmen die Möglichkeit zur Händedesinfektion wahr.

Die Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen Betreuenden und Teilnehmenden ist durchgängig einzuhalten. Bei den Teilnehmenden ist auf eine Beachtung der Abstandsregelungen hinzuwirken.

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben oder umgehend das Kreisgesundheitsamt Tübingen kontaktieren und die entsprechenden behördlichen Anweisungen abwarten.

Angebote im Außenbereich sind zu bevorzugen.

Ansammlungen im Außenbereich außerhalb des Angebots / der Maßnahme und der gesetzlichen Vorschriften sind zu vermeiden.

Bei den Hausübergaben haben Personen ab dem sechsten Lebensjahr eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen; dies gilt so lange sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Hausübergabe auf dem Grundstück des Jugendhauses befinden.

Es wird Personen ab dem sechsten Lebensjahr empfohlen beim Betreten von Verkehrsflächen wie z.B. Flure, Treppenhäuser und Sanitärräume eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske kann für getestete, genesene oder geimpfte Personen in geschlossenen Räumlichkeiten, die von diesen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden und innerhalb der nach § 2 Absatz 3 gebildeten Gruppen, während kein Kontakt zu Dritten besteht, abgewichen werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen des jeweiligen Anbieters einer Freizeitmaßnahme.

Das Jugendhaus hält ausreichende Mengen von Handwaschmitteln, nicht wiederverwendbare Papierhandtücher sowie Handdesinfektionsmittel vor.

Bei Verstößen gegen die Maskenpflicht kann der Beauftragte des Jugendhauses vom Hausrecht Gebrauch machen und ein Zutrittsverbot für das Gelände des Jugendhauses aussprechen.

Mehrtägige Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts sind gemäß § 3 Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 30.06.2021 nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 jeweils Buchstabe b nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen gestattet. Gemäß § 13 Absatz 3 CoronaVO ist in den Inzidenzstufen 3 und 4 alle drei Tage der Hausleitung ein Testnachweis vorzulegen.

Anbieter von Freizeitmaßnahmen haben der Hausleitung vor Beginn der Maßnahme das trägerbezogene Hygienekonzept vorzulegen. Die Träger von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit haben die Auflagen des § 6 CoronaVO KJA/JSA zu beachten.

3. Räumlichkeiten

Die Räume können genutzt werden, in denen die Hygieneregeln und Abstandsregeln nach § 2 Corona-Verordnung vom 25.06.2021 eingehalten werden können.

Die Räume haben folgende qm-Zahlen:

- Küche 44,74
- Sanitäre Anlagen unten 32,49
- Sanitäre Anlagen oben 8,70
- Speisesaal 61,80
- Vorraum ; Schuhregal 12,24
- Rittersaal 72,99
- Vorraum Rittersaal 1,78
- kleiner Aufenthaltsraum 39,52
- 10er Zimmer 37,31
- 6er Zimmer 21,06
- Treppenabsatz 2,64

- Treppenabsatz 2,33
- 4er Zimmer 18,65
- 6er Zimmer 23,45
- 8er Zimmer 26,26
- Flur 15,80
- Matratzenlager 35,06
- Leiterzimmer 25,70
- Übernachtungszimmer; die Zusammensetzung der Belegung eines Übernachtungsraumes soll über den Zeitraum des Angebots möglichst nicht verändert werden. Die Übernachtungsräume dürfen nicht als Aufenthaltsräume genutzt werden und müssen regelmäßig gelüftet werden. Bei der Belegung der Mehrbettzimmern sollen Belegungen so gewählt werden, dass eine Beachtung der Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 CoronaVO möglich ist. Die zulässige Personenzahl richtet sich dabei nach den Beschränkungen der maximal zulässigen Personen innerhalb geschlossener Räume entsprechend der jeweiligen Inzidenzstufe. Die Zusammensetzung der Belegung eines Übernachtungsraums soll über den Zeitraum des Angebots nicht verändert werden.

Es gilt folgende Wegeregelung: die Turmtür dient als Eingangsbereich; über das Turmtreppenhaus erfolgt der Zugang zu Zimmern, Rittersaal und kleiner Aufenthaltsraum; das hintere Treppenhaus dient als Zugang zu den Sanitärräumen, zum Speisesaal und der hintere Vorraum dient grundsätzlich zusammen mit der hinteren Tür im Sanitärtrakt zum Ausgang in den Außenbereich.

In folgenden Räumlichkeiten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen, ansonsten wird eine Möglichkeit zur Handdesinfektion zur Verfügung gestellt:

- Möglichkeit zum Händewaschen: Küche und Sanitärräume
- Möglichkeit zur Handdesinfektion: Rittersaal, Speisesaal und Vorraum Büro

Innenräume sind stündlich durch die oder den verantwortliche/n Leiter/in gründlich mittels Stoß-/Durchzugslüftung zu lüften.

Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet und werden täglich durch die Gruppen gereinigt. Der oder die verantwortliche Leiter/in der Gruppe trägt dafür die Sorge.

Belegungsgruppen haben Matratzenüberzüge und Kissenüberzüge selber mitzubringen. Gegen eine Gebühr können entsprechende Matratzenüberzüge und Kissenüberzüge von der Hausleitung geliehen werden.

Die Handkontaktflächen des Jugendhauses sind einmal täglich gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel gereinigt. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktflächen in Berührung, werden diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich gereinigt. Material/Möbel (Spielgeräte, Sofas, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt. Der oder die verantwortliche Leiter/in der Gruppe trägt dafür die Sorge.

Ein Quarantänerraum mit Sanitärräumen und eigener Küche kann im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden.

4. Personal

Das Kuratorium beauftragt die Geschäftsführung, im Falle von Kontrollen Auskünfte zu erteilen. Die Geschäftsführung kann diese Beauftragung auf die Hausleitung delegieren.

Die Mitarbeitenden des Jugendhauses werden über das Hygienekonzept und laufend auf die geltenden Bestimmungen im Rahmen von Betriebsversammlungen unterwiesen und geschult.

Wir setzen unser Personal mit vermehrtem Personenkontakt und bei denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, bei denen die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder eingeschränkt möglich ist sowie Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf mit einer Erkrankung nicht im direkten Gästekontakt ein.

5. Lebensmittel

Grundsätzlich ist das Jugendhaus ein Selbstversorgerhaus und wir gehen davon aus, dass die verantwortlichen Personen der Gruppen, die bisher bestehenden Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln berücksichtigen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Nach Möglichkeit erfolgt die Ausgabe einzeln verpackt, die Übergabe erfolgt kontaktlos
- Kein Teilen von Essen oder Getränken
- Keine gemeinsame Nutzung von Geschirr/Besteck
- keine gemeinsame Essenszubereitung
- vorher gründlich Hände waschen
- Reinigung von Geschirr und Besteck mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel bei mindestens 60 Grad Celsius.

6. Sonstiges

Zum Zwecke der Auskunftserteilung werden bei Ankunft folgende Daten erhoben und gespeichert:

- Name und Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers
- Bezeichnung des Angebots
- Datum sowie Beginn und Ender der Teilnahme
- Telefonnummer und Adresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers

Die Daten werden durch die Hausleitung aufbewahrt und nach vier Wochen vernichtet.

Wir gehen davon aus, dass Träger von Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Jugendsozialarbeit anerkannte Maßnahmen und Pläne für ein Präventions- und Ausbruchmanagement sowie ein angebotsspezifisches Hygienekonzept aufgestellt haben.

Gäste des Jugendhauses, die Kontakt zu einer mit SARS-CoV2 infizierten Person hatten oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt nicht 14 Tage

vergangen waren oder Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, z.B. Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen, dürfen das Gelände des Jugendhauses nicht betreten.

7. Information des Gesundheitsamts

Im Falle des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung ist das örtliche Gesundheitsamt zu informieren:

Kreisgesundheitsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen
Covid-Fragen@kreis-tuebingen.de
Corona-Telefon 07071 207 3388 (10 bis 15 Uhr)

Darüber hinaus bitten wir umgehend die Hausleitung des Jugendhauses zu informieren.

Kirchentellinsfurt, den 19.07.2021